

10

Fragebeantwortung

Fragesteller: KFG, GR Mag. Alexis Pascuttini

Thema: Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr

Frage: Werden Sie sich persönlich dafür einsetzen, dass geeignete Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Graz für stark betroffene Straßenzüge wie beispielsweise die Fischeraustraße oder das Müllerviertel umgesetzt werden?

Ich habe mich in der Vergangenheit bereits bei einer Vielzahl an Projekten für geeignete Maßnahmen zur Reduktion der negativen Effekte des Verkehrs, insbesondere des nicht notwendigen Durchzugsverkehrs, eingesetzt. Dies werde ich auch weiterhin tun.

Die Frage, welche Maßnahmen an den jeweiligen Örtlichkeiten geeignet sind, wird in Abstimmung mit den Fachabteilungen (insb. Verkehrsplanung und Straßenamt) getroffen.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass **alle Verkehrsmaßnahmen gem. §43 StVO erforderlich** sein müssen und nicht bloß zweckmäßig!

Die Straßenverkehrsordnung gibt der Behörde demnach einen klaren Handlungsrahmen vor. Die StVO kann **sinngemäß** wie folgt zitiert werden:

„Erforderlich ist eine Verkehrsbeschränkung (*gem. §43 Abs 1 lit b StVO (auch §96 Abs 2) nach stRsp des VfGH*) dann, wenn sie aufgrund der **örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Ordnung des ruhenden Verkehrs dient** und sich aufgrund des Anhörungs- und Ermittlungsverfahrens ergibt, dass dieses Interesse das persönliche oder wirtschaftliche Interesse der Verkehrsteilnehmer an der ungehinderten Benützung der Verkehrswege überwiegt.

Verkehrsbeschränkungen dürfen daher auch nur in jenem sachlichen, zeitlichen, örtlichen und personellen Umfang erlassen werden, in dem der im Einzelnen angestrebte Zweck dies rechtfertigt.“

Der VfGH lässt jedoch der Behörde bei der Interessenabwägung einen relativ großen **Ermessensspielraum**. Bei **Prüfung der Erforderlichkeit** sind die **relevanten Umstände** (z.B. Verkehrsbelastung, Verkehrsbedeutung, Lage, Widmung und Beschaffenheit der Straße oder der an der Straße gelegenen Gebäude oder Gebiete) mit jenen Umständen zu **vergleichen**, die für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen.

Zeigt dieser Vergleich, dass sich durch die geplante Verkehrsbeschränkung nur eine Verlagerung der Gefährdung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf andere gleichwertige Straßen ergibt, ist die Verordnung dieser Verkehrsbeschränkung gesetzwidrig.

Aus diesen Gründen wurden in den zwei genannten Straßenzügen (Fischeraustraße und Müllerviertel) entsprechende **Verkehrszählungen** veranlasst, deren Ergebnisse keinen Hinweis von Durchzugsverkehr ergaben.

Im Müllerviertel fand über 24 Tage eine Dauerzählung statt, die einen durchschnittlich täglichen Verkehr (DTV) von rd. 190 Kfz/24 und in der Gärtnerstraße (die einzige Möglichkeit um die Wiener Straße Richtung Norden zu Umfahren) ergab eine Zählung über 10 Tage einen DTV von ebenfalls rd. 190 Kfz/24h.

Auch das erhobene Geschwindigkeitsniveau unterscheidet sich nicht von vergleichbaren Straßenzügen in Graz und liegt im Bereich der zul. Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

In den zwei konkret genannten Fällen kann nach Rücksprache mit dem Straßenamt die Aussage getroffen werden, dass die **Behörde keinerlei Erfordernis sieht, weitere Verkehrsmaßnahmen** zu setzen, da weder Gefahren noch unzumutbare Belästigungen für Anrainer:innen gegeben sind.

Grundlegend setzen wir uns immer dafür ein, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zu setzen. Diese müssen jedoch im Einzelfall geprüft werden, eine pauschale Aussage kann nicht getätigt werden.